



---

**Resolution 2031 (2011)****verabschiedet auf der 6696. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 21. Dezember 2011**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik, insbesondere die Erklärungen S/PRST/2010/29, S/PRST/2010/26, S/PRST/2009/35, S/PRST/2009/13 und S/PRST/2009/5,

*in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit der Zentralafrikanischen Republik und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

*unter Begrüßung* der laufenden Anstrengungen zur Herbeiführung der nationalen Auflösung in der Zentralafrikanischen Republik auf der Grundlage des Umfassenden Friedensabkommens von Libreville aus dem Jahr 2008, *mit der Aufforderung* an die Unterzeichner des Abkommens, sich weiter dazu zu bekennen, und *mit der Aufforderung* an alle verbleibenden bewaffneten Gruppen, sich dem Abkommen unverzüglich anzuschließen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BINUCA) bei der Unterstützung der Vermittlungsbemühungen spielt, welche die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und der Nationale Vermittler unternehmen,

*in Anerkennung* der von den Behörden der Zentralafrikanischen Republik, der Unabhängigen Wahlkommission und allen zentralafrikanischen Akteuren unternommenen Anstrengungen zur Abhaltung friedlicher Präsidentschafts- und Parlamentswahlen im Jahr 2011 und *begrüßend*, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik am 14. Juli 2011 einen Übergangsausschuss für Wahlen eingesetzt hat,

*mit Besorgnis feststellend*, dass in den demokratischen Institutionen der Zentralafrikanischen Republik eine politische Opposition nahezu fehlt, was die Atmosphäre der Spannung in dem Land noch weiter verstärkt hat und eine erhebliche Herausforderung im Prozess der nationalen Aussöhnung und der Nationsbildung darstellen kann,

---

\* Aus technischen Gründen neu herausgegeben (gilt nur für Deutsch).



*begrüßend*, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik beabsichtigt, auf ein alle Seiten einschließendes politisches Konzept zur Reform des Wahlgesetzes und zur Einsetzung eines ständigen Wahlverwaltungsorgans hinzuwirken, und in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass die Regierung mit Unterstützung des BINUCA vom 28. bis 30. November 2011 mit allen Interessenträgern des Landes eine Arbeitstagung über Wahlreformen veranstaltet hat,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die prekäre Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik aufgrund der anhaltenden Präsenz und Aktivität nationaler und ausländischer bewaffneter Gruppen, darunter die Widerstandsarmee des Herrn (LRA) und die Volksfront für Wiederaufrichtung (FPR), die den Frieden und die Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik und in der Subregion bedrohen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über den Mangel an staatlicher Autorität außerhalb der Hauptstadt, der in vielen Teilen der Zentralafrikanischen Republik zu einem gravierenden Sicherheitsvakuum geführt hat,

*unter Begrüßung* der Waffenruhevereinbarung, die von der Regierung und der Versammlung der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden (CPJP) unterzeichnet wurde, sowie der Waffenruhevereinbarung, die von der CPJP und der Union der demokratischen Kräfte für die Einheit (UFDR) unter der Schirmherrschaft der Regierung und des Nationalen Vermittlers und mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Mission für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (MICOPAX) und der Regierung Tschads unterzeichnet wurde,

*in Würdigung* der Initiative der Afrikanischen Union für regionale Zusammenarbeit zur Zerschlagung der LRA, der im November erfolgten Ernennung eines Sondergesandten für die Frage der LRA sowie der Bemühungen der Afrikanischen Union um die Einrichtung einer Regionalen Eingreiftruppe, einer Gemeinsamen Einsatzzentrale und eines Gemeinsamen Koordinierungsmechanismus,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009) und 1998 (2011) über Kinder und bewaffnete Konflikte, *unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, darunter unter anderem die Annahme von Aktionsplänen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Selbstverteidigungsmilizen, sowie *unter Hinweis* auf die Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1325 (2000), 1612 (2005), 1674 (2006), 1738 (2006), 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009) und 1889 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über Berichte über anhaltende Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Fälle außergerichtlicher Hinrichtungen und Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten,

*feststellend*, wie wichtig der laufende Dialog zwischen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und dem Internationalen Währungsfonds über die wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklungen in der Zentralafrikanischen Republik ist,

*unter Begrüßung* des anhaltenden Engagements der Kommission für Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik und des jüngsten Besuchs einer Delegation der landesspezifischen Konfiguration der Kommission und *in Anerkennung* des Beitrags des Friedenskonsolidierungsfonds zur Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und über die Tätigkeit des BINUCA (S/2011/739),

1. *beschließt*, das Mandat des BINUCA, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht (S/2011/739) empfohlen, bis zum 31. Januar 2013 zu verlängern;

2. *unterstreicht*, wie wichtig ein voll integriertes Büro ist, das für eine wirksame Koordinierung der Strategie und der Programme zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik sorgt, und *unterstreicht* die Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung des Landesteam;

3. *erwartet mit Interesse*, dass die Regierung bei der Schaffung eines ständigen unabhängigen Wahlverwaltungsorgans vorankommt, das für die Abhaltung künftiger Wahlen und die Revision des Wahlgesetzes auf der Grundlage der Erkenntnisse aus den in diesem Jahr abgehaltenen Wahlen zuständig ist, und *fordert* die Regierung *auf*, so bald wie möglich Kommunalwahlen abzuhalten;

4. *legt* der Regierung *nahe*, die Konsultationen mit der Opposition, namentlich über die Wahlreform, einvernehmlich und unter Einbeziehung aller Seiten fortzuführen;

5. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass das Recht der freien Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit, auch für die Oppositionsparteien, sowie die Rechtsstaatlichkeit, die allesamt für die Demokratie wesentlich sind, voll geachtet werden, und *legt* den Oppositionsparteien und der Regierung *eindringlich nahe*, einen konstruktiven Dialog aufzunehmen, um ein Umfeld zu schaffen, das im Vorfeld des nächsten Wahlzyklus Chancengleichheit ermöglicht;

6. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und alle bewaffneten Gruppen *auf*, dem nationalen Aussöhnungsprozess verpflichtet zu bleiben, indem sie die Empfehlungen des 2008 beendeten alle Seiten einschließenden politischen Dialogs voll einhalten, und *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen beim Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozess mit der Regierung zusammenarbeiten;

7. *begrüßt* die Fortschritte, die die Zentralafrikanische Republik bei der Entwaffnung und Demobilisierung ehemaliger Kombattanten im Nordwesten erzielt hat, seit Präsident Bozizé am 25. Juni 2011 entsprechende Aktivitäten einleitete, und *legt* der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, die Entwaffnung und Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten, insbesondere der Angehörigen der UFDR und der CPJP, weiter zu betreiben;

8. *begrüßt* es, dass am 8. Juli 2011 die mit Unterstützung des BINUCA verfasste nationale Strategie zur Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten fertiggestellt wurde, und *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zur Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung und der vollen Umsetzung der Strategie im Einklang mit der umfassenderen Sicherheitssektorreform zu unternehmen, einen Zeitplan festzulegen und konkrete Wiedereingliederungsprogramme aufzustellen, um bilaterale und multilaterale Partner um Unterstützung ersuchen zu können;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die Sicherheitssektorreform in der Zentralafrikanischen Republik ist, *stellt mit Besorgnis fest*, dass es keine glaubwürdige und tragfähige nationale Strategie für die Sicherheitssektorreform gibt, und *fordert* in dieser Hinsicht die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, in dieser Frage wieder einen sinnvollen Dialog mit dem BINUCA aufzunehmen, insbesondere unter Berücksichtigung des Fahrplans für die Sicherheitssektorreform, den das BINUCA gemäß dem Ersuchen der Regierung um Hilfe bei der Neubelebung des Prozesses der Sicherheitssektorreform erarbeitet hat;

10. *verleiht seiner Besorgnis* über die nach wie vor prekäre Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik *Ausdruck*, *begrüßt* in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen der MICOPAX zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens und anhaltender Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik und *fordert* die Länder in der Subregion sowie regionale und subregionale Organisationen *auf*, auf Antrag der Zentralafrikanischen Republik die Verlängerung des Mandats der MICOPAX sowie andere Maßnahmen zu erwägen, die als geeignet erachtet werden, die Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion zu verbessern;

11. *unterstreicht*, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, unter voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit zu fördern und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, *betont*, wie wichtig die Arbeit der bilateralen Partner zur Stärkung der Kapazitäten der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik ist, und *betont*, dass diese Hilfe den umfassenderen Prozess der Sicherheitsreform unterstützen soll;

12. *unterstreicht*, dass Tschad, Sudan und die Zentralafrikanische Republik das am 23. Mai 2011 in Khartum unterzeichnete Dreiparteien-Übereinkommen durchführen müssen, um die Sicherheit in ihren gemeinsamen Grenzgebieten durch gemeinsame Patrouillen zu erhöhen, und dass außerdem Tschad, die Zentralafrikanische Republik und Kamerun die im Dezember 2005 unterzeichnete Dreiparteien-Initiative zur Erhöhung der Sicherheit an ihren Grenzen weiterverfolgen müssen;

13. *bekundet seine tiefe Besorgnis* darüber, dass die FPR in großem Umfang rekrutiert und Waffen erwirbt, was den Frieden und die Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik und der Region bedroht und gegen die Verpflichtungen zum Niederlegen der Waffen und zur Aufnahme von Friedensgesprächen verstößt, die die FPR mit dem von ihrem Führer, Baba Laddé, sowie den nationalen Vermittlern Tschads und der Zentralafrikanischen Republik am 13. Juni 2011 unterzeichneten Schlusskommuniqué eingegangen ist, *verurteilt* die von der FPR verübten Menschenrechtsverletzungen und *legt* der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, mit der Regierung Tschads im Hinblick auf eine Lösung weiter Verbindung zu halten;

14. *verurteilt mit Nachdruck* die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, darunter die Einziehung und der Einsatz von Kindern, Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere sexuelle Gewalt und Entführungen, die bewaffnete Gruppen und namentlich die LRA begehen und die die Bevölkerung sowie den Frieden und die Stabilität der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion bedrohen, und *fordert* das BINUCA *auf*, über die von bewaffneten Gruppen verübten Menschenrechtsverletzungen, insbesondere an Kindern und Frauen, Bericht zu erstatten;

15. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die in ihrem Hoheitsgebiet befindliche LRA zu bekämpfen, *begrüßt ferner* die Initiative der Afrikanischen Union für regionale Zusammenarbeit zur Zerschlagung der LRA und die Ernennung eines Sondergesandten der Afrikanischen Union zur Koordinierung dieser Aktivitäten und *lobt* die Staaten in der Region dafür, dass sie ihre Zusammenarbeit und ihre Anstrengungen zur Überwindung dieser Bedrohung verstärkt haben;

16. *begrüßt* es, dass das BINUCA eine Koordinierungsstelle für Aktivitäten mit Bezug zur LRA benannt und eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, die aus nationalen und internationalen Akteuren besteht, darunter die Afrikanische Union, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika (UNOCA), und *fordert* das BINUCA *auf*, den Informationsaustausch über die LRA zu stärken, insbesondere mit dem UNOCA, dem Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Natio-

nen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO), der Mission der Vereinten Nationen in der Republik Südsudan (UNMISS) und dem neu ernannten Sondergesandten der Afrikanischen Union für die Frage der LRA, sowie der Regierung der Zentralafrikanischen Republik bei der Entwicklung einer Strategie und der Unterstützung von Maßnahmen behilflich zu sein, die Angehörige der LRA ermutigen sollen, sich von ihr loszusagen, und die Entwaffnung und Demobilisierung derjenigen, die der LRA entkommen sind oder sich von ihr losgesagt haben, und ihre Neuansiedlung oder Rückführung in ihre Herkunftsländer anzugehen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen;

17. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, für den ungehinderten Zugang humanitärer Helfer zu hilfebedürftigen Bevölkerungsgruppen zu sorgen;

18. *begrüßt* es, dass die Volksarmee für die Wiederherstellung der Demokratie (APRD) und die CPJP vor kurzem Aktionspläne zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern unterzeichnet haben, *fordert* alle verbleibenden, in dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte aufgeführten Parteien *auf*, es ihnen so bald wie möglich gleichzutun, *begrüßt* die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte in der Zentralafrikanischen Republik und *legt* den Parteien *nahe*, in dieser Hinsicht auch weiterhin mit ihr zusammenzuarbeiten, *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Kindern zu unterstützen, und *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, den Schutz von Kindern weiter zu verstärken, so auch durch die Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie bei der Durchführung von Militäreinsätzen;

19. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass es immer wieder zu Vorfällen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt kommt, und *legt* dem BINUCA *nahe*, weiter gemeinsam mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und anderen Akteuren, darunter der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, gegen diese Probleme anzugehen;

20. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, Berichten über Menschenrechtsverletzungen in dem Land nachzugehen, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für diese Rechtsverletzungen verantwortlich sein könnten, vor Gericht gestellt werden, sowie die notwendigen Schritte zu unternehmen, um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern;

21. *legt* der Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nahe*, die Bretton-Woods-Institutionen, insbesondere den Internationalen Währungsfonds, sinnvoller in Anspruch zu nehmen, da ihre Hilfe für die Neubelebung der Wirtschaft und die Entwicklung des Landes unverzichtbar ist;

22. *ermutigt* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik, die Kommission für Friedenskonsolidierung und ihre nationalen und internationalen Partner, die mit dem Strategischen Rahmenplan für die Friedenskonsolidierung eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung, der Regierung mit Unterstützung des BINUCA weiter bei der Schaffung der Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik behilflich zu sein, indem sie namentlich sicherstellt, dass die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit vorankommt und dass Friedenskonsolidierungsziele bei künftigen strategischen Planungsprozessen voll berücksichtigt werden, und *ersucht* die Kommission für Friedenskonsolidierung, den Sicherheitsrat in diesen Fragen zu beraten;

23. *lobt* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik für die Einführung ihres Strategiedokuments der zweiten Generation zur Armutsbekämpfung und *fordert* die Regierung *auf*, den darin enthaltenen Zielen, insbesondere auf dem Gebiet des Zugangs zu grundlegenden Diensten und Gesundheitsversorgung, der Ernährungssicherung, Infrastruktur, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie der Sicherheitssektor-

reform, Priorität zuzuweisen, gegen das Problem der Korruption anzugehen und die fiskalische Transparenz zu erhöhen;

24. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
-